



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER ÖFFENTLICHER VERKEHR

Stuttgart

Stuttgart 23. Juli 2020


Name Glaß, Thomas (VM)

Durchwahl +49 711 231 5735

E-Mail Thomas.glass@vm.bwl.de


Aktenzeichen 3-3822.0-00/2099

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Lastenheft Fahrzeuge ÖPNV #174937

Anlage:

Fahrzeuglastenheft Netz 16 (Aulendorfer Kreuz)

Sehr geehrter Herr 

wir kommen auf Ihren Antrag vom 22. Januar 2020 zur Übersendung des Fahrzeuglastenheftes des Verkehrsvertrages zum Netz 16a nach § 1 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) in Verbindung mit § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) und in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sein sollen, zurück.

Nach Prüfung der Aktenlage übersenden wir Ihnen gemäß § 1 Abs. 2 des LIFG in der Anlage das gewünschte Fahrzeuglastenheft zum Netz 16a, wie es der Ausschreibung dieses Netzes zugrunde gelegt worden ist.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Ein Anspruch auf Auskunft nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes besteht nicht, da dieser Anspruch sich gegen Stellen des Bundes oder nachrangiger Behörden des Bundes richtet. Das Fahrzeuglastenheft im Netz 16a wurde aber im Rahmen einer Ausschreibung des Landes Baden-Württemberg, welche über die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH – eine 100 % Tochtergesellschaft des Landes – als Vergabestelle erstellt und abgewickelt worden ist, und damit von einer dem Land zuzurechnenden Stelle.

Auch ist nach Prüfung ein Anspruch nach § 23 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (UVwG BW), wonach die Landesregierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung einschließlich beratender öffentlichen Gremien als informationspflichtige Stellen einzuordnen sind, nicht einschlägig. Als natürliche Person hat der Antragsteller grundsätzlich auch einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen (§ 24 UVwG BW). Allerdings sind die Tatbestände des UVwG BW nicht gegeben. Der Antrag nach § 25 UVwG muss aber zumindest erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht ist. Dies ist dem Antrag des Antragsstellers nicht zu entnehmen. Insoweit kann er bezüglich der vom Antragsteller genannten Auskunftsnorm nicht beschieden bzw. eine Auskunft gegeben werden.

Gleiches gilt auch für den Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Durch dieses Gesetz erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über 1) Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie 2) Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte).

Auch hier ist der Antragssteller als natürliche Person grundsätzlich anspruchsberechtigt im Sinne des § 2 VIG und das Land grundsätzlich informationspflichtig (§ 1 Abs. 1 VIG). Allerdings ist nicht erkennbar, welche Informationen der Antragssteller nach dem Verbraucherinformationsgesetz begehrt und in welchem Zusammenhang hierzu das Fahrzeuglastenheft zu Netz 16a steht.

Insoweit stützt sich der Antrag erfolgreich auf § 1 Abs. 2 2 des LIFG. Der Antragsteller ist auch als natürliche Person antragsberechtigt nach § 3 LIFG. Das Land Baden-

Württemberg ist auch als informationspflichtige Stelle i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 anzusehen (siehe Ausführungen zu § 23 UVwG).

Nach Prüfung der Sachlage bestehen keine schutzwürdigen öffentlichen Belange oder schutzwürdige Belange Dritter gegen eine Übersendung des entsprechenden Fahrzeuglastenheftes, wie es der Ausschreibung des Netzes 16 a zugrunde gelegt worden ist.

Auf Grund der hohen Arbeitsbelastung im zuständigen Referat kommen wir leider erst jetzt dazu, Ihren Antrag zu beantworten. Wir bitten diesen Umstand zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Hickmann